



Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
Herrn Minister Robert Habeck
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Landesfischereiverband Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Tel.: 04331/9453 431 (Büro)
04331/9453 430 (Geschäftsführerin)
Fax: 04331/9453 439
E-Mail: info@landesfischereiverband-sh.de

Bankverbindung
VR Bank im Kreis Rendsburg eG
Konto 56 12 497 (BLZ 214 636 03)

IBAN: DE93 2146 3603 0005 6124 97
BIC: GENODEF1NTO

Rendsburg, den 01.12.2016

1. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)

hier: Ausgleichszahlungen bei vorübergehender Einstellung der Dorschfischerei in der Ostsee

2. Fischerei in der Dorschschonzeit

Sehr geehrter Herr Minister Habeck,

In der westlichen Ostsee wird die Fischerei auf Dorsch auch von Betrieben ausgeübt, die ausschließlich mit Fahrzeugen unter 8 Metern agieren. Diese Betriebe sind auf die Erlöse aus der Dorschfischerei angewiesen und deshalb durch die einschneidende Quotenkürzung beim westlichen Dorsch in ihrer Existenz bedroht.

Diese kleinen Fahrzeuge unter 8 Metern sind nicht von den zusätzlichen 30 Stilliegetagen betroffen, können damit aber derzeit auch keinen Antrag auf Ausgleichszahlung für Stilliegetage zur Schonung der Dorschbestände stellen und sind somit gegenüber den größeren Fahrzeugen benachteiligt.

Im Jahr 2016 konnten die Fahrzeuge unter 8 Metern auch in der Dorschschonzeit vom 15. Februar bis 31. März ohne Reglementierung der Fischerei nachgehen. Für das Jahr 2017 wurde die Dorschschonzeit auf 8 Wochen ausgedehnt ohne dass eine Ausnahmeregelung für Fahrzeuge unter 8 Metern festgelegt wurde. Hier fordern wir dringend eine Regelung, die diesen Betrieben eine durchgängige Fischerei wie im Jahr 2016 ermöglicht.

Für die Fahrzeuggruppe 8 bis 12 Meter bestand im Jahr 2016 die 5-Tage Regelung in der Dorschschonzeit. Diese Fahrzeuggruppe kann für die 30 zusätzlichen Stilliegetage zwar eine Ausgleichszahlung beantragen, gleichwohl besitzt diese Fahrzeuggruppe in der 8-wöchigen Dorschschonzeit keine Ausweichmöglichkeiten. Für diese Fahrzeuggruppe ist mindestens eine 5-Tage-Regelung wie im Jahr 2016 zu fordern.

Ein weiteres Problem tritt aktuell im Zusammenhang mit Anträgen auf Ausgleichszahlungen auf. Größere Betriebe der Ostsee haben sich in den letzten 2 Jahren aufgrund der jährlichen Quotenkürzungen beim Dorsch auch außerhalb der Ostsee orientiert.

Durch die Kürzungen der Dorschquote haben diese Betriebe jedoch jetzt massive Umsatzeinbußen zu erwarten und stehen vor wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Diese Betriebe sind auch die Hauptträger für die Genossenschaften und tragen damit indirekt für den Erhalt einer Küstenfischerei bei. Jetzt scheitern diese Betriebe an der 60 % Hürde, d.h. sie sind von der Förderung ausgeschlossen, weil sie in den vergangenen zwei Jahren nicht mehr 60 % Ihres Fangaufwandes (Fangtage) in der Ostsee verbracht haben. Diese Betriebe müssen auch die Ausgleichszahlungen für die 30 Stilliegetage in Anspruch nehmen dürfen, um so den wirtschaftlichen Einbußen etwas entgegenzuwirken.

Eine Senkung der 60%-Hürde wäre im Interesse dieser Betriebe sehr zu begrüßen.

Wir bitten Sie, sich für entsprechende Regelungen und Anpassung zum Wohle und zum Fortbestand unserer Fischereibetriebe einzusetzen und bedanken uns im Vorfeld für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Marckwardt
1.Vorsitzender und Fischermeister

CC: Bundesminister Christian Schmidt
Ulrike Rodust MdE
Deutscher Fischereiverband
VDKK